

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2204

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5905

### **Gutachten im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgeschehen für Landwirte in ASP-Restriktionszonen**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Grundsätzlich haben Landwirte, die von den Bewirtschaftungsrestriktionen durch die ASP-Bekämpfung betroffen sind, Anspruch auf Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz. Festgehalten ist diese Regelung im Erlass des MSGIV vom 27. Oktober 2020 zur „Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten“.<sup>1</sup>

Aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Auswirkungen der Ausweisung einer Restriktionszone ist ein Gutachten des entstandenen Schadens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unumgänglich. Dieses Gutachten wird vom Anspruchsberechtigten bei einem Sachverständigen beauftragt. Die Antragstellung ist an den zuständigen Landkreis zu richten.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass oftmals Gutachten, die von öffentlich bestellten und vereidigten Gutachtern vorgelegt worden waren, nicht anerkannt oder nur bezüglich einzelner Positionen zugelassen wurden. Zudem wurden in einigen Fällen, in denen es aufgrund der Anzweiflung eines Gutachtens zu einer Anhörung kam, Protokolle der Anhörung nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Zu den Vorbemerkungen: Die Entschädigungen werden durch die zuständigen Landkreise/kreisfreien Städte beschieden. Das MSGIV führt keine Akten zu individuellen Entschädigungsverfahren. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage beschränkt sich deshalb auf das grundsätzliche Vorgehen im Rahmen der Entschädigungsverfahren.

1. Warum wurden die möglichen Gutachter anhand einer Liste vorgegeben und durften von den antragstellenden Bauern nicht frei gewählt werden?

---

<sup>1</sup> Vgl. „Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten“, in: [https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erlass\\_durchfuehrung-entschaedigung-nach-tiergesundheitsgesetz20211206.pdf](https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erlass_durchfuehrung-entschaedigung-nach-tiergesundheitsgesetz20211206.pdf), abgerufen am 30.06.2022.

Zu Frage 1: Das Entschädigungsverfahren steht im Spannungsfeld zwischen dem berechtigten Ausgleich individueller Aufwände und Schäden einerseits und unberechtigten Leistungen letztendlich durch Steuerzahler andererseits. Hierbei dient die Einbeziehung von Gutachtern der Effizienz, Wahrhaftigkeit und Redlichkeit des Entschädigungsverfahrens.

Die Bewertung der Aufwände und Schäden ist komplex und bedarf je nach Sachverhalt land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Fachwissens. Demgegenüber ist die Bezeichnung als „Gutachter“ nicht gesetzlich geschützt. Der Verweis auf öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter dient insofern der Qualitätssicherung und der Unparteilichkeit der Gutachten.

Innerhalb der öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter hatten die anspruchsberechtigten Grundstückeigentümer und -besitzer die freie Wahl. Um die Auswahl zu vergrößern, konnten auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige anderer Bundesländer gewählt werden.

2. Warum wurden die Gutachten, die von Sachverständigen vorgelegt wurden, die in der Liste als verpflichtend benannt worden waren, oftmals nicht vollumfänglich anerkannt?

Zu Frage 2: Die Entscheidung über die Entschädigung obliegt der zuständigen Behörde aufgrund der Sachlage. Die Gutachten dienen dabei einer sachlichen Darstellung des Sachverhalts. Aufgrund des Sachverhalts hat die Behörde eine rechtliche Bewertung vorzunehmen. Im Einzelfall kann sich die rechtliche Wertung des Sachverständigen von der der Behörde unterscheiden.

Hinsichtlich möglicher sachlicher Gründe zur nicht vollumfänglichen Gewährung von beantragten Entschädigungen wird auf die Antwort zu Frage 1 der KA 2058 (Drucksache 7/5645) verwiesen.

3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Anerkennung eines Gutachtens und gab es diesbezüglich Vorgaben seitens des MLUK?

Zu Frage 3: Ein Gutachten beinhaltet die Sachlage aus der Sicht des Gutachters. Im Rahmen der Prüfung und Bescheidung des Entschädigungsantrags entscheiden die zuständigen Behörden, ob die beantragten Positionen nach dem Tiergesundheitsgesetz zu ersetzen sind. Es sind nicht generell alle Folgen des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest zu erstatten. Nach § 6 Absatz 7 bis 9 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz ist der unmittelbar auf der behördlichen Anordnung beruhende Schaden und Aufwand zu ersetzen. Nicht zu ersetzen sind Kosten, die auch ohne die Anordnung entstanden wären.

Wie schon zu Frage 2 der KA 2058 erläutert, hat das MSGIV die zuständigen Behörden der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Sachverständigen zu den Grundlagen der Entschädigung geschult und rechtliche Lösungen zu Einzelfragen diskutiert.

4. Aus welchen Gründen wurden im Zusammenhang mit abgelehnten Gutachten in einigen Fällen Protokolle der Anhörungsverfahren nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet?

Zu Frage 4: Nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist den Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Das Gesetz stellt keine Formanforderungen an diese Anhörung. Da die Anhörung durch die den Bescheid erlassende Behörde erfolgt, liegen die Ergebnisse der Anhörung der zuständigen Behörde vor und bedürfen keiner Weiterleitung.

5. Warum wurden im Fall dieser Anhörungsverfahren keine Gegengutachten veranlasst und welche Rechtsgrundlage kommt diesbezüglich zum Tragen?

Zu Frage 5: Das Entschädigungsverfahren unterliegt dem Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Danach ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden, § 24 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 VwVfGBbg. Als Herrin des Verfahrens entscheidet die Behörde im pflichtgemäßen Ermessen. Insoweit besteht rechtlich schon grundsätzlich keine Pflicht, „Gegengutachten“ einzuholen. Darüber hinaus bewerten die Gutachten die finanziellen Einbußen aus einer wirtschaftlichen Perspektive und treffen keine Aussage über die rechtliche Bewertung einzelner Schadenspositionen. Vor diesem Hintergrund besteht hinsichtlich der rechtlichen Bewertung schon keine Veranlassung, ein „Gegengutachten“ einzuholen.